

Nutzungsvertrag

zwischen der Ortsgemeinde 56242 Ellenhausen
- vertreten durch den Ortsbürgermeister oder seinen Vertreter im Amt -
und

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

§ 1

Mietzeitpunkt, Mietkosten

Die Ortsgemeinde Ellenhausen vermietet dem o. a. Nutzer am/vom bis:

die nachstehend markierten Räume bzw. Einrichtungen im Gemeindesaal in Ellenhausen.

Pos. 1: Mietkosten			
	Nutzbare Räume im Gemeindesaal	Miete lt. Benutzungsordnung in EUR	zu zahlende Miete
	Kleiner Saal mit Küche	30,00 €	€
	Gesamte Halle mit Küche	75,00 €	€
	Gesamte Halle mit Küche anl. einer Bestattung	50,00 €	€
Zwischensumme 1:			€

Pos. 2: Betriebskosten					
	Zählerstand alt	Zählerstand neu	Verbrauch	Preis je Einheit	Betrag in EUR
Strom				0,40 €	€
Wasser	pauschal			5,00 €	€
Heizung	pauschal		kleiner Saal	5,00 €	€
			großer Saal	10,00 €	€
Zwischensumme 2:					€

Pos 3. außerdem sind zu berechnen:		
Reinigung kleiner Saal, Küche, WC	pauschal: 20,00 €	€
Reinigung großer Saal, Küche, WC	pauschal: 30,00 €	€
Sonstiges: Ersätze, Reparatur etc. (laut Anlage)		€
Zwischensumme 3:		

Unter Berücksichtigung des angegebenen Mietzeitraumes und der derzeit gültigen Gebührensätze der Ortsgemeinde Ellenhausen ist für die vorstehende Veranstaltung der nachstehend aufgeführte Gesamtbetrag zu zahlen:

<i>Pos. 1: Mietkosten</i>	€
<i>Pos. 2: Betriebskosten</i>	€
<i>Pos. 3: sonstige Kosten</i>	€
Gebührennachlass bei Familienfeiern / Nutzung der Halle über mehrere Tage (50% je weiteren Tag)	€
zu zahlender Betrag	€

§ 2 Übergabe

Die angemieteten Räume und Einrichtungen der Mehrzweckhalle werden am Veranstaltungstag vom Hallenwart oder Ortsbürgermeister persönlich unter Aushändigung der erforderlichen Schlüssel an den Nutzer übergeben. Hierbei werden Anzahl und Zustand der zu benutzenden Einrichtungsgegenstände (Mobiliar, Kücheneinrichtung etc.) festgehalten. Die Halle ist von dem Nutzer vorzubereiten und nach der Veranstaltung umgehend (am Folgetag bis 12:00 Uhr) an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 3 Rückgabe

Nach der Besenreinigung der benutzten Räume und Einrichtungen wird die Halle durch den Hallenwart bzw. den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde abgenommen. Beschädigungen an der Halle, der Einrichtung bzw. der Verlust von Einrichtungsgegenständen sind unaufgefordert anzuzeigen. Wenn die Halle ohne Beanstandungen zurückgegeben wird, erhält der Nutzer den eventuell hinterlegten Sicherheitsbetrag zurück. Sollten vom Nutzer verursachte Schäden festgestellt werden oder Schadenersatzansprüche Dritter entstehen (sh. § 8), so ist die Ortsgemeinde berechtigt, diese aus der Sicherheitsleistung abzudecken. Wurde kein Sicherheitsbetrag hinterlegt, hat der Nutzer der Ortsgemeinde alle etwa entstehenden Schäden zu ersetzen.

§ 4 Reinigung

Bei der Benutzung der Halle wird die Reinigung grundsätzlich durch die Ortsgemeinde durchgeführt. Die Reinigungskosten werden nach Aufwand berechnet (Pos. 3). Ausnahmen werden nur Vereinen zugestanden. Die Mieter müssen die Halle besenrein verlassen. Werden Außenanlagen benutzt, so sind diese durch die Nutzer zu reinigen.

§ 5 Benutzungsbedingungen

- 1) Die Einrichtungsgegenstände und die Räume sind pfleglich zu behandeln
- 2) Der geplante Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der OG festzulegen.
- 3) Schlüssel werden nur an den Mieter ausgegeben. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Mieter haftet für den Schaden, der durch den Verlust eines Schlüssels entsteht. (z.B. Austausch von Schlössern).
- 4) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 5) Dekorationen, Reklame und sonstige Auf – und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen und – soweit erforderlich – den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der OG angebracht werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen bleiben.
- 6) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus verflüssigter oder verdichteter Gase u.ä. ist unzulässig.
- 7) In den Räumen des Gemeindesaals ist das Rauchen untersagt.
- 8) Der Mieter ist für die Garderobe verantwortlich. Die OG übernimmt hierfür keine Haftung.
- 9) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesem müssen die Gänge und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist ebenso verboten wie das Bekleben o.ä. Der Mieter muss dafür sorgen, dass die bauaufsichtlich und brandschutztechnisch genehmigte Bestuhlung erhalten wird.
- 10) Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.
- 11) Nach der Veranstaltung sind die Fenster zu schließen, elektrisches Licht und elektrische Geräte abzuschalten und die Türen zu verschließen. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung durch die Ortsvereine. Ebenso ist die Heizung auszuschalten.
- 12) Der Mieter muss die Bestuhlung selbst vornehmen. Nach der Veranstaltung sind Stühle und Tische wieder so hinzustellen, wie diese vor der Veranstaltung gestanden haben, es sei denn, dass der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter etwas anderes verlangt.
- 13) Alle in der Halle gefundenen Gegenstände sind beim Bürgermeister abzuliefern.
- 14) Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte der GEMA
 - c) Beachtung des „Gesetzes zum Schutze der Jugend“ und der Sperrstunde
 - d) Ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Mülls
 - e) Müll der in die Bio – Tonne gehört, ist mitzunehmen und zu Hause der Entsorgung zuzuführen.

§ 6

Sicherheitsleistung, Bankbürgschaft

Der Vermieter kann die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Einrichtungen von der Hinterlegung eines Geldbetrages bzw. der Vorlage einer Bankbürgschaft abhängig machen. Als Sicherheitsleistung ist ein Betrag von _____ € zu hinterlegen.

§ 7

Haftung, Haftungsausschluss

Die zur Zeit gültige Benutzungsordnung der Ortsgemeinde Ellenhausen ist von dem Mieter und den Benutzern zu beachten. Der Ortsbürgermeister bzw. Hallenwart übt gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich zu behandeln und in unversehrtem Zustand zurück zu geben; er haftet für jeden Schaden, der an der Mietsache während der Dauer des Mietverhältnisses entsteht.

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen aus Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihm, seinen Beauftragten, den Teilnehmern, Lieferfirmen oder Besuchern der Veranstaltung entstehen.

§ 8

Regelungen zum Nichtraucherschutzgesetz (NiRSG)

Die Vorgaben des § 2 Abs. 1 NiRSG gelten für öffentliche Gebäude und damit unter anderem auch für Gemeinschaftshäuser in kommunaler Trägerschaft. Für diesen Bereich sind nach dem Gesetz keine Ausnahmen vorgesehen. Somit ist das Rauchen im gesamten Gebäude verboten. Auch für Veranstaltungen oder Familienfeiern ist die Einrichtung von Raucherräumen nicht zugelassen.

Für die Einhaltung und Überwachung des Rauchverbotes geht die Verantwortung auf den Mieter über. Da sich die Vorgaben zur Rauchfreiheit nur auf Gebäude und Gebäudeteile beziehen, ist das Rauchen auf dem Gelände der Gemeindehalle grundsätzlich möglich.

Der Verstoß gegen das Rauchverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld von bis zu 500,-€ geahndet werden kann. Den Verantwortlichen, die Regelungen zum Rauchverbot nicht beachten, droht ein Bußgeld von bis zu 1.000,00€.

§ 9

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Je ein Exemplar erhalten die Ortsgemeinde Ellenhausen, der bzw. die Nutzer sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Selters zur Überwachung des Zahlungseinganges.

56242 Ellenhausen, den _____

Für die Ortsgemeinde 56242 Ellenhausen:

Der/Die Nutzer:

(Heinz Müller)
Ortsbürgermeister